



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



11. Januar 2018
Seite 1 von 1

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für die Sitzung des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 12.01.2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den von der Fraktion der SPD erbetenen schriftlichen Bericht zum Thema „Werden Flüchtlingspaten in NRW für die Übernahme von Bürgerschaften für Bürgerkriegsflüchtlinge im Nachhinein durch die Behörden bestraft und in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht?“.

Ich bitte Sie, die beiliegenden 60 Exemplare an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Ergänzung zum schriftlichen Bericht (Vorlage 17/390)
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 12.01.2018**

**„Werden Flüchtlingspaten in NRW für die Übernahme von Bürgschaften für
Bürgerkriegsflüchtlinge im Nachhinein durch die Behörden bestraft und
in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht?“**

Die SPD-Fraktion hatte in der Sitzung des Ausschusses HKBW am 08.12.2017 einen erneuten Bericht zur o. g. Vorlage mit einer Stellungnahme der Landesregierung zu folgenden beiden Punkten erbeten:

1. OVG-Urteil zu zwei Klagen von Flüchtlingspaten vom 08.12.2017

Am 08.12.2017 hat das OVG NRW in zwei Verfahren (Az.: 18 A 1040/16; 18 A 1197/16) festgestellt, dass die Haftung von Flüchtlingsbürgen nicht die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umfasst. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei zwar grundsätzlich geklärt, dass der Flüchtlingsbürge für die Lebensunterhaltskosten auch nach Anerkennung der Asylberechtigung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haften könne. Diese Haftung beziehe sich in den zu entscheidenden Fällen aber nicht auf alle Unterhaltskosten, zu denen grundsätzlich auch Kosten im Krankheits- und Pflegefall zählten. Die Aufnahme der Flüchtlinge und die Verpflichtungserklärung der Bürgen seien hier auf der Grundlage der damaligen Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 26. September 2013 erfolgt. Dabei sei die Haftung nicht auf die bis zur Anerkennung der Asylberechtigung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entstandenen Kosten beschränkt worden. Der Erlass habe aber wegen des auch öffentlichen Interesses an der Aufnahme syrischer Flüchtlinge eine Erstattungspflicht für Aufwendungen im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit nicht vorgesehen.

Damit hat das OVG NRW zumindest für eine teilweise Entlastung der Verpflichtungsgeber gesorgt. Die o. g. Entscheidungen sind jedoch noch nicht rechtskräftig.

Ergänzend informiere ich über ein weiteres Urteil des OVG NRW vom 08.12.2017 (Az. 18 A 1125/16), mit welchem der Regressbescheid des Jobcenters im zugrundeliegenden Fall aufgehoben wurde. Das Jobcenter hat nach Auffassung des OVG NRW die in diesem Fall maßgebliche Landesaufnahmeanordnung Rheinland-Pfalz vom 30.08.2013 nicht hinreichend berücksichtigt. Diese habe die Haf-

tung aus der Verpflichtungserklärung nicht auf Leistungen nach Anerkennung der Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt. Es habe sich um einen atypischen Fall gehandelt, in dem das Jobcenter eine Ermessensentscheidung hätte treffen müssen. Insoweit unterscheide sich der Fall, wie das OVG ausdrücklich feststellt, von den og. Fällen, in denen – wie es bei in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Fällen in aller Regel der Fall sein wird – die Landesaufnahmeanordnung des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich war.

2. TOP 42 „Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Programme zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge“ der 207. Innenministerkonferenz (IMK) am 07.12./08.12.2017

Die IMK hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die IMK stellt fest, dass im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung davon ausgegangen sind, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet. In einigen Ländern sehen sich Betroffene mit hohen Rückforderungen von öffentlichen Leistungen konfrontiert.
2. Die IMK bittet daher die Länder Niedersachsen und Hessen, Gespräche mit dem BMAS zur Lösung der Problematik zu führen.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt den Beschluss der IMK. Dies zeigt die Haltung Nordrhein-Westfalens in dieser Frage.